Allgemeine Einkaufbedingungen 04/2023

Albert Handtmann Elteka GmbH & Co. KG
Hubertus-Liebrecht-Straße 21
88400 Biberach

handtmann
Ideen mit Zukunft.

1. Allgemeiner Geltungsbereich

1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB.

1.2. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen.

1.3. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Selbst, wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.5. Etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten werden nicht länger anerkannt.

2. Auftragserteilung – Angebotsunterlagen

2.1. Maßgebend für das Zustandekommen und den Inhalt des Auftrages ist, unabhängig vom Angebot des Lieferanten, unsere Bestellung. Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns. Auf Abweichungen von der Bestellung hat der Lieferant deutlich hinzuweisen. Abweichungen von der Bestellung müssen von uns in Textform anerkannt werden; andernfalls sind sie für uns nicht verbindlich und gelten als neues Angebot.

2.2. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestell-Nr., Bestelldatum, Kostenstelle, unser Zeichen, Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant selbst verantwortlich.

2.3. Mündliche Nebenabreden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich in Textform bestätigt haben.

2.4. Aufträge gelten unter der ausdrücklichen Bedingung als erteilt, dass der Lieferant gelegentlich der Auftragserteilung weder unseren Angestellten oder Arbeitern noch Dritten Vorteile verspricht oder gewährt.

2.5. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 4 Wochen beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessene Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß dieses Absatzes 5 Satz 1 schriftlich anzeigen.

2.6. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände, sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen, rechtzeitig bekannt sind. Angebote sind für uns kostenlos.

Albert Handtmann Elteka GmbH & Co. KG
Hubertus-Liebrecht-Straße 21
88400 Biberach

handtmann
Ideen mit Zukunft.

2.7. Der Lieferant steht dafür ein, dass er vor Abgabe eines Angebotes die örtlichen Verhältnisse genau überprüft und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft hat. Der Lieferant hat etwa übergebene Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Richtigkeit, Durchführbarkeit sowie ggf. Ausführungen von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Er hat uns Bedenken jeder Art unverzüglich schriftlich, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen und eine Einigung mit uns über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.

3. Preise - Versand

3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Preise sind - soweit nicht anders vereinbart - Festpreise und schließen die Lieferung „frei Haus“ verzollt inklusive Fracht, Verpackung, Zoll, Steuern, sonstige Abgaben ein (DDP gemäß INCOTERMS 2020). Im Falle einer „ab Werk“ oder „FCA“ (INCOTERMS 2020) Vereinbarung hat der Lieferant die von uns genannte Spedition zu nutzen. Geschieht dies nicht, so gehen die Versandkosten zu Lasten des Lieferanten.

3.2. Die Zahlung erfolgt - soweit nicht anders vereinbart – innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingangsdatum bei uns, nicht jedoch vor Eingang der Ware. Für die Berechnung der Zahlungsfälligkeit gilt eine Leistung, die vor dem vereinbarten Termin erbracht wird, erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Termins als erbracht.

3.3. Wir sind jederzeit berechtigt, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.

3.4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

3.5. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per anno gemäß § 247 BGB.

3.6. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

4. Liefertermine - Lieferzeit - Gefahrübergang

4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sind, soweit nicht anders vereinbart, nicht zulässig.

4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant davon ausgeht, dass uns die Umstände und Gründe bereits bekannt sind.

4.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

4.4. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5% des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

4.5. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

4.6. Sofern Qualitätsnachweise vereinbart sind, so sind diese wesentlicher Bestandteil der Lieferung. Die Lieferung ist mithin erst vollständig erbracht, wenn die Qualitätsnachweise bei uns vorliegen.

4.7. Die Gefahr geht - auch im Falle des Versendungskaufs – erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

5. Leistungserbringung

5.1. Der Lieferant trägt für die beauftragten Lieferungen und Leistungen die Systemverantwortung, d.h. er ist uns gegenüber für die Leistungserbringung in sämtlichen Prozessschritten und hinsichtlich sämtlicher Leistungsbestandteile verantwortlich, unabhängig davon, ob er unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt.

Albert Handtmann Elteka GmbH & Co. KG
Hubertus-Liebrecht-Straße 21
88400 Biberach

handtmann
Ideen mit Zukunft.

5.2. Der Lieferant stellt sicher, dass bei der Leistungserbringung und in Bezug auf die zu erbringende Leistung sämtliche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, unabhängig davon, ob er unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt. Der Lieferant stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass er oder ein von ihm unmittelbar oder mittelbar eingesetzter Unterauftragnehmer eine einschlägige rechtliche Bestimmung (insbesondere geltende Mindestlohngesetze) nicht einhält oder verletzt.
5.3. Zur Leistungserbringung darf der Lieferant unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung einsetzen. Die vorgenannten Klauseln 1. und 2. dieses 5. bleiben davon unberührt.

6. Abnahme
6.1. Soweit die zu erbringende Leistung in einer Werkleistung oder Werklieferung besteht, ist eine förmliche Abnahme erforderlich. Nach Vorliegen der Fertigstellunganzeige des Auftragnehmers und Übergabe aller zur Leistungserbringung gehörenden Unterlagen führen wir die Abnahme durch. Falls die Überprüfung der erbrachten Leistung des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.
6.2. Über die Abnahme wird ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt jedoch so lange, bis der Auftragnehmer festgestellte Mängel beseitigt hat. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist zu erfolgen.
6.3. Die betriebsbereite Übergabe der erbrachten Leistung stellt keine Abnahme dar. Zahlungen durch uns bedeuten nicht, dass wir die Leistung abgenommen haben.
6.4. Es besteht kein Anspruch auf Teilabnahmen.

7. Einhaltung von Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften
7.1. Bei Installations- und Montagearbeiten ist der Lieferant für die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen sowie etwaiger ihm bekannt gegebener Werksvorschriften verantwortlich. Sämtliche Liefergegenstände müssen ebenfalls den Unfallverhütungs- und sonstigen einschlägigen Vorschriften entsprechen.
7.2. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass in seinen Fertigungsprozessen, Produkten und Versendungen die gesetzlichen, umweltschutzrelevanten und sicherheitstechnischen Auflagen für Gefahrstoffe eingehalten werden.

8. Mängeluntersuchung
Der Lieferant verpflichtet sich im Zuge der Qualitätssicherung eine genaue Warenausgangskontrolle vorzunehmen, auf Verlangen erhalten wir darüber einen Nachweis. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass unsere Untersuchungspflicht sich auf Mängel beschränkt die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten, wie offensichtliche Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge bei anderen als offensichtlichen Mängeln. Die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, abgesendet wird.

9. Gewährleistung - Audit
9.1. Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 30 Monate ab Gefahrübergang, soweit keine längeren gesetzlichen Fristen gelten oder durch Einzelvertrag vereinbart sind.
9.2. Der Lieferant gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Leistungen unseren Bestellspezifikationen, genehmigten Mustern, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Normen (DIN-Normen, EG-Normen etc.), dem Stand der Technik, den zutreffenden Sicherheitsvorschriften entsprechen und er

Albert Handtmann Elteka GmbH & Co. KG
Hubertus-Liebrecht-Straße 21
88400 Biberach

forderlichenfalls das CE-Zeichen tragen und eine Konformitätsbescheinigung besitzen. Der Lieferant gewährleistet ferner die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungsdaten und sonstigen Eigenschaften.

9.3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns uneingeschränkt zu. Wir sind in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, vorausgesetzt, der Lieferant hat die ihm zuvor von uns bestimmte Abhilfefrist schuldhaft fruchtlos verstreichen lassen.

9.4. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

9.5. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

9.6. Zur Überprüfung der Qualitätssicherung wird der Lieferant uns oder unseren Kunden jederzeit nach Vereinbarung einen Werksbesuch oder ein Audit ermöglichen.

9.7. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen, Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

10. Mitteilungspflicht

Der Lieferant wird uns Änderungen in seinen Firmen- und Vermögensverhältnissen unverzüglich mitteilen, wenn diese die Erfüllung unserer Aufträge betreffen oder diese gefährden können.

11. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherung

11.1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Die Ausgleichsansprüche nach den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes werden jedoch anteilig reduziert, sofern uns ein wesentlicher Verursachungsbeitrag hinsichtlich des entstandenen Schadens trifft.

11.2. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche, die wir uns vorbehalten.

11.3. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personenschaden / Sachschaden von mindestens EUR 1,5 Mio. pro Person bzw. EUR 1 Mio. pro Sachschaden, fünffach maximiert, zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zu- senden. Über dadurch gegebenenfalls anfallende Mehrprämien werden sich die Parteien bei der Preisgestaltung verständigen.

12. Schutzrechte

12.1. Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatz 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder unseren Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den

Albert Handtmann Elteka GmbH & Co. KG
Hubertus-Liebrecht-Straße 21
88400 Biberach

handtmann
Ideen mit Zukunft.

von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

12.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

12.3. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

13. Ersatzteile

13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

13.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

14. Eigentumssicherung - Beistellung - Werkzeuge

14.1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Gegenstände, die ganz oder teilweise auf unsere Kosten gefertigt wurden (z. B. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen u. ä.) oder von uns beigestellt wurden, sind auf erstes Anfordern an uns herauszugeben. Änderungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden. Der Lieferant hat eine angemessene Versicherung für diese Teile abzuschließen. Der Lieferant haftet für etwaige Beschädigungen oder den Verlust und bewahrt diese Gegenstände kostenfrei für uns auf.

14.2. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und Werkzeuge auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

14.3. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Die Kosten der Reparatur und Unterhaltung der Werkzeuge tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Ge-

genständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

14.4. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

15. Geheimhaltung

15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Filme, Modelle, Werkzeuge, Technische Anweisungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages fort.

15.2. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

15.3. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem 15. verpflichten.

16. Höhere Gewalt

16.1. Für den Fall, dass der Lieferant an der Erfüllung seiner ihm gemäß Vertrag obliegenden Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses von höherer Gewalt gehindert wird, und er das Bestehen eines solchen Ereignisses durch ausreichenden Beweis belegen kann, wird die Erfüllung dieser Verpflichtungen, solange das Ereignis höherer Gewalt besteht, ausgesetzt. Ein Ereignis höherer Gewalt ist ein unvorhersehbares und außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegendes Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht von ihm verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Ein Ereignis höherer Gewalt kann auf Seiten des Lieferanten weder in einem Mangel an Personal, Produktionsmaterialien oder Ressourcen, Streik, Vertragsbruch seitens durch den Lieferanten beauftragter Dritter oder finanziellen Problemen des Lieferanten liegen.

16.2. Der Lieferant wird uns unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

16.3. Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen sind wir berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen ohne Schadensersatzpflicht zurückzutreten, wenn die die höhere Gewalt begründenden Umstände länger als 4 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauern. Das Recht, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

17. Umweltschonende Beschaffung

Neben wirtschaftlichen Aspekten legen wir bei der Auswahl der Lieferanten Wert auf eine umweltschonende Leistungserbringung und Energieeffizienz der angebotenen Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen. Der Lieferant ist daher verpflichtet die jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, die bei seiner Tätigkeit entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt kontinuierlich zu verringern. Der Einsatz moderner und effizienter Technologien und Verfahren, die Ressourcen sparen und Emissionen, Schadstoffe und Abfälle reduzieren, ist für uns und unsere Lieferanten verpflichtend. Der Lieferant achtet auf eine umweltschonende Leistungserbringung sowie die Auswahl umweltverträglicher und recyclingfähiger Betriebs-, Einsatz- und Hilfsstoffe. Der Lieferant wird jegliche gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union zum Schutz von der Umwelt in der Lieferkette einhalten

Albert Handtmann Elteka GmbH & Co. KG
Hubertus-Liebrecht-Straße 21
88400 Biberach

(z.B. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG). Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Unterauftragnehmer des Lieferanten sind ebenfalls auf die Erfüllung dieser Vorgaben zu verpflichten.

18. Einhalten von Gesetzen

18.1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

18.2. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

18.3. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem 18. enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

19.Anwendbares Recht - Erfüllungsort - Gerichtsstand

19.1. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

19.2. Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz Biberach a.d. Riss.

19.3. Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt es, dass diese schriftlich per Brief, per Fax, E-Mail oder elektronischem Datenaustausch (EDI), zugestellt werden.